



## **Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur qualitativen, rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege – Ergänzung der Empfehlungen von 2005**

**– mtm –** Das nachstehende Diskussionspapier des Deutschen Vereins wurde in der Arbeitsgruppe „Kindertagesbetreuung“ erarbeitet, im Fachausschuss „Jugend und Familie“ beraten und vom Präsidium des Deutschen Vereins am 05.12.2007 beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Vorbemerkung	2
1. Einleitung	2
2. Qualitätsaspekte in der Kindertagespflege – Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Bildungsauftrages	4
2.1 Qualitative Ausgestaltung der Kindertagespflege	4
2.2 Qualifizierung von Tagespflegepersonen	6
3. Kindertagespflege als Angebot in öffentlicher Mit-Verantwortung	8
3.1 Anwendung des § 22 SGB VIII und das Verhältnis zu §§ 23 und 43 SGB VIII	8
3.2 Kindertagespflege unter 15 Stunden	10
3.3 Abgrenzung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung	10
4. Finanzierung der Kindertagespflege	13
5. Kostenbeteiligung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten	15
6. Status von Tagespflegepersonen	16
7. Steuerrechtliche Einordnung	17
8. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte	18
8.1 Alterssicherung	19
8.2 (Gesetzliche) Unfallversicherung	21
8.3 Krankenversicherung	22
Anhang	24

## Vorbemerkung

Im September 2005 wurden vom Präsidium des Deutschen Vereins Empfehlungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 a SGB VIII verabschiedet.<sup>1</sup> Zum damaligen Zeitpunkt sind jedoch verschiedene Fragen offen geblieben, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung von Kindertagespflege aus öffentlicher Hand sowie der arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Hier wurde vom Deutschen Verein im Nachgang in 2006 ein Gutachten<sup>2</sup> zur weiteren Klärung in Auftrag gegeben. Das nachstehende Diskussionspapier bezieht die Ergebnisse des Gutachtens mit ein und ist eine Ergänzung/Weiterentwicklung der o. g. Empfehlungen von 2005.

### 1. Einleitung

Innerhalb der Angebotsform Kindertagespflege lassen sich derzeit verschiedene Entwicklungslinien erkennen. Kindertagespflege steht im Spannungsverhältnis zwischen privater und öffentlicher Verantwortung. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben ein starkes fachliches Interesse daran, dass die Kindertagespflege mehr als bisher in öffentlicher Verantwortung stattfindet. Gleichzeitig gibt es und wird es weiterhin einen hohen Anteil selbst organisierter Betreuungsverhältnisse geben.

In den Ländern kommt es zu sehr unterschiedlichen Entwicklungen hinsichtlich Qualität, Quantität und Struktur von Kindertagespflege. Es etablieren sich zunehmend die sog. „Großtagespflegestellen“. Hier hat sich eine neue Form der Förderung von Kindern über Tag entwickelt, deren strukturelle, gesetzliche und qualitative Rahmenbedingungen noch nicht vollumfänglich gesichert und geklärt sind. Gleichzeitig zeichnet sich damit auch eine grundsätzliche Profilfrage ab: Behält die Kindertagespflege ihren familienähnlichen Charakter oder entwickelt sie sich zu einer stärker institutionalisierten Betreuungsform?

Mit Blick auf die Möglichkeit, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen ausgeübt (§ 22 Abs. 1 SGB VIII) werden kann, spielt die Kooperation zwischen Kinderta-

---

<sup>1</sup> Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Überarbeitete Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII, NDV 2005, 479.

<sup>2</sup> Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht: Gutachten zu Rechtsfragen der Finanzierung von Kindertagespflege aus öffentlicher Hand – unter Einbeziehung arbeits-, steuer- und versicherungsrechtlicher Faktoren. Gutachten des DIJuF im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Dezember 2006.

gespflege und Kindertageseinrichtung eine wesentliche Rolle, zumal nach § 22 a Abs. 2 SGB VIII eine Verpflichtung zur Kooperation besteht. In der Ausgestaltung dieser Kooperation sollten die Tagespflegepersonen und die Fachkräfte in den Einrichtungen seitens der Träger mehr als bisher unterstützt werden.

Zudem erfordern die perspektivisch anvisierte gesetzliche Gleichrangigkeit von Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und die damit verbundenen vergleichbaren Anforderungen an den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag eine Angleichung des Qualifikationsniveaus. Hiermit gehen Forderungen nach einer stärkeren Professionalisierung von Tagespflegepersonen in Richtung eines eigenständigen Berufsprofils einher. Damit die Kindertagespflege nicht zu einem „Sackgassenberuf“ wird, ist eine Integration in das bestehende Ausbildungs- und Qualifizierungssystem Sozialer Berufe notwendig.

Bislang ist die Kindertagespflege ein Tätigkeitsfeld, welches vor allem von Frauen wahrgenommen wird. Das Angebot der Kindertagespflege ist ein Sektor, in dem Arbeitsplätze entstehen. Diese müssen jedoch vor dem Hintergrund der bislang in der Einkommensstruktur immer noch niedrig eingestufteten sog. „Frauenarbeitsplätze“ so ausgestaltet werden, dass sie perspektivisch tatsächlich – im Sinne einer regulären und abgesicherten Erwerbstätigkeit – zum Lebensunterhalt von Frauen und Männern gleichermaßen beitragen könnten.

Berücksichtigt man alle diese Aspekte und Entwicklungen, so ist es nach Auffassung des Deutschen Vereins notwendig, ein Anreizsystem zu entwickeln, welches einerseits dazu beiträgt, dass Kindertagespflege zu einem attraktiven Berufsfeld für Frauen und Männer gleichermaßen wird, andererseits es auch den Kommunen ermöglicht, Kindertagespflege bedarfsgerecht auszubauen.

Hier sind alle Beteiligten gefordert – Bund, Länder, Kommunen und die freien Träger der Jugendhilfe –, den Ausbau eines qualitativ hochwertigen Angebotes der Kindertagespflege zu realisieren. Gleichfalls sind Wirtschaftsunternehmen aufgerufen, ihren Teil zum Ausbau der Kindertagesbetreuung beizutragen. Dazu ist es notwendig, die Kindertagespflege als öffentliches und notwendiges Angebot stärker als bisher in die kommunalpolitische Diskussion einzubringen und zu positionieren.

Der Deutsche Verein als Forum und Fachverband der Sozialen Arbeit greift mit dem nachfolgenden Diskussionspapier klärungsbedürftige Aspekte auf, die sich – wie oben beschrieben – im Laufe der letzten beiden Jahre herauskristallisierten, und bietet entsprechende Lösungsmöglichkeiten an.

Das Diskussionspapier richtet sich in erster Linie an Fachkräfte, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Ausbildungsinstitutionen, Wirtschaftsunternehmen sowie an Kommunal- und Landespolitiker/innen, die für den Ausbau der Kindertagespflege verantwortlich sind.

## **2. Qualitätsaspekte in der Kindertagespflege – Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Bildungsauftrages**

### **2.1 Qualitative Ausgestaltung der Kindertagespflege**

Nach § 1 SGB VIII hat jedes Kind ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Dieses Recht ist nach § 22 SGB VIII verknüpft mit dem Anspruch auf Bildung. Die Trias Erziehung, Bildung und Betreuung ist ein Grundpfeiler für eine gelingende Persönlichkeitsentwicklung. Bund, Länder und Kommunen tragen die öffentliche Verantwortung, dass Chancengerechtigkeit für jedes Kind gewährleistet ist und die Ansprüche des Kindes erfüllt werden können. Diese öffentliche Verantwortung ergänzt die Verantwortung der Eltern.

§ 22 SGB VIII stellt hohe Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung und etabliert die Kindertagespflege gleichrangig neben den Kindertageseinrichtungen als Teil eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Kindertagespflege ist ihrem Anspruch nach ein qualifiziertes, berufliches Angebot frühkindlicher Bildung, in dem sie die sprachlich-kognitive, körperliche und die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern fördert. Sie geht daher sowohl über eine karitative, ehrenamtliche als auch eine rein pflegerisch-betreuende Leistung deutlich hinaus.

Ein wichtiger Grundstein für die gesunde Entwicklung des Kindes gerade in den ersten Lebensjahren ist die verlässliche Bindung an Erwachsene. Dies werden im Regelfall die Eltern, können aber auch Tagesmütter oder -väter sein, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass eine emotionale Zuwendung zum Kind ausgebildet werden kann. Kinderta-

gespflege kann gerade in den ersten Lebensjahren des Kindes diesem Anspruch schon dadurch gerecht werden, dass hier das Betreuungssetting aus der Perspektive des Kindes überschaubarer ist als in vielen Kindertageseinrichtungen. In der Kindertagespflege befinden sich die Kinder in einer überwiegend familienähnlichen<sup>3</sup> Struktur. Sie erleben den Alltag mit vielen Herausforderungen, die in einem natürlichen und begleitenden Alltagsprozess eingebettet sind. Eine professionelle Tagespflegeperson muss sich täglich neu darauf einstellen. In einem kleinen, durch Altersmischung gekennzeichneten Rahmen können Tagespflegepersonen individuell auf die Erfordernisse jedes einzelnen Kindes eingehen und aus dessen Sicht Bildungsprozesse anregen, ermöglichen, begleiten und fördern.

Tagespflegepersonen können eine Vielzahl von Bildungsangeboten anderer Träger (z.B. Musikschulen, Sportvereine etc.) in der näheren Umgebung für ihre Tätigkeit nutzen. Auch kann eine enge Kooperation mit Kindertageseinrichtungen eingegangen werden, um z.B. die Infrastruktur der Einrichtung mit zu nutzen. Unterstützend kann ein Fachdienst „Kindertagespflege“ Bildungsangebote für Kinder aus verschiedenen Tagespflegestellen entwickeln und koordinieren (z.B. gemeinsame Ausflüge, Feste, Stadtteilgruppen etc.).

Um die Bildungsansprüche der Kinder zu erfüllen, bedarf es neben qualifizierten Tagespflegepersonen der Entwicklung weiterführender Kriterien für die Strukturqualität der Kindertagespflege durch die öffentliche und freie Jugendhilfe sowohl im Haushalt der Tagespflegeperson als auch in angemieteten Räumen.

Die Bildungspläne und -empfehlungen in den Ländern sollten unter Berücksichtigung der spezifischen Strukturen und Formen der Kindertagespflege entsprechend ergänzt bzw. konkretisiert werden und Richtlinien für die Angebots- und Raumgestaltung enthalten, um die Bildungsprozesse der Kinder situationsangemessen zu unterstützen und zu fördern.

Hierzu ist es notwendig, alltagsspezifische Bildungsprozesse in der Kindertagespflege zu beschreiben und entsprechende pädagogische Konzepte zu entwickeln. Um eine verlässliche Orientierung geben zu können und im Hinblick auf die Entwicklung des Gesamtsystems der Kindertagesbetreuung, sollte ein länder- und trägerübergreifender Qualifikationsrahmen für die frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung geschaffen werden, der die

---

<sup>3</sup> Familienähnlichkeit ist hier so zu verstehen, dass die Kinder innerhalb der Tagespflegefamilie ähnlich wie in der Vollzeitpflege betreut werden. Bezogen auf die Kindertagespflege in anderen Räumen ist die Familienähnlichkeit durch die kleine, ggf. altersgemischte Gruppe mit einer bzw. zwei erwachsenen Bezugsperson/en (Tagespflegeperson/en) definiert.

regionalen Besonderheiten berücksichtigt. Darüber hinaus ist ein quantitativ gut ausgebaut und qualifiziertes Netz von Fachberatung/Fachdiensten insbesondere für die Kindertagespflege notwendig. Ebenfalls sollten gemäß § 23 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen zur kollegialen Begleitung der eigenen Arbeit gefördert und unterstützt werden.

Die pädagogische Qualität in der einzelnen Tagespflegestelle ist für die Förderung der betreffenden Kinder von großer Bedeutung. Die öffentliche Verantwortung für Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfordert auch in der Kindertagespflege, dass die tatsächlich gegebene Qualität an Ort und Stelle überprüft wird. Deshalb ist anzustreben, eine systematische Qualitätssicherung zu entwickeln und einzusetzen, die jedoch für die Tagespflegepersonen in ihrer täglichen Arbeit handhabbar und praktikabel bleibt.

Die Gewährleistung verlässlicher und qualitativ hochwertiger, die Familien unterstützender Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung erfordert lokale Systeme mit öffentlichen und/oder freien Trägern der Jugendhilfe, die geeignet sind, Qualität im umfassenden Sinne sicherzustellen.

## 2.2 Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in „der Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen für Kinder“ – wie sie in den §§ 22 bis 24 a SGB VIII beschrieben sind – geht von einem regelmäßigen, dauerhaften Betreuungsrahmen aus und fordert für die Kinder professionelles Handeln durch qualifizierte Fachkräfte ein. In dieser Neuorientierung liegt die Herausforderung für freie wie öffentliche Träger sowie die hier tätigen Fachkräfte. Der Begriff der Fachkraft suggeriert dabei nicht ohne Absicht ein Mindestqualifikationsniveau, welches zur qualifizierten Ausübung der Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater erst befähigt.

Kindertagespflege ist ein sehr heterogener Bereich (s. Kap. 3). Sie bewegt sich zwischen privater und öffentlich gesteuerter Kindertagesbetreuung, zwischen „Nachbarschaftshilfe“ und „professionellem Angebot“. Die Heterogenität der Angebotsformen spiegelt sich auch in den Qualifikationsniveaus der Tagespflegepersonen wider. Der Deutsche Verein geht davon aus, dass diese unterschiedlichen Professionalisierungsgrade auch mittelfristig bestehen bleiben. Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Kindertagespflege sollte jedoch

gelten: Wenn Kindertagespflege anstatt der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durchgeführt wird, muss die Tagespflegeperson über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Findet Kindertagespflege ergänzend zur Kindertageseinrichtung (z.B. in Form von Randzeitenbetreuung unter 15 Stunden) statt, so müssen die Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegeperson dementsprechend angepasst werden (vgl. hierzu auch Kap. 3.3).

Die zurzeit laufende Diskussion um die Bedeutung der ersten Lebensjahre für die weitere Bildungsbiografie der Kinder zielt auf eine stärkere Professionalisierung und eine breiter angelegte Ausbildung der Fachkräfte. Auch impliziert die im SGB VIII festgeschriebene Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege hinsichtlich ihres Bildungsauftrages perspektivisch eine Verberuflichung der in der Kindertagespflege tätigen Tagespflegepersonen.

Bislang gibt es noch keine verbindlichen Kriterien für die Eignung von Tagespflegepersonen. Sie können zwar vielfältige Kompetenzen mitbringen, das kann aber nicht in jedem Fall als gegeben angenommen werden.

Zur Sicherstellung eines qualifizierten Bildungsangebotes in der Kindertagespflege ist demnach eine verbindliche Qualifizierung von angehenden und bereits tätigen Tagespflegepersonen durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsseminare notwendig. Das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts zeigt hinsichtlich Qualifikation und zeitlichem Umfang auf, in welche Richtung die Professionalisierung der Tagespflegepersonen gehen könnte.

Nach Auffassung des Deutschen Vereins sollte es über die Grundqualifizierung hinaus eine tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung geben, die es Tagespflegepersonen ermöglicht, die gesammelten Alltagserfahrungen gemessen an fachlichen Standards zu reflektieren und weiter zu entwickeln. Hierfür müsste das System der berufsbegleitenden Erzieher/innenausbildung für die Qualifizierung der Tagespflegepersonen geöffnet sowie die für Tagespflegepersonen bestehenden (Grund-)Qualifizierungskonzepte fortgeschrieben werden.

Um den Tagespflegepersonen einen Anreiz zu schaffen, sich in einem pädagogischen Berufsfeld (z.B. Erzieher/innenausbildung) zu qualifizieren, sind deren praktische Erfahrungen, informelle Qualifizierung sowie die Teilnahme an Fortbildungsangeboten auf die Be-

rufsausbildung anzurechnen, z.B. durch verkürzte Ausbildungszeiten oder externe Prüfungsmöglichkeiten. Tagespflegepersonen ohne pädagogische Vorqualifikation sollten regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Einer Deprofessionalisierung ganzer und zukünftiger Berufsgruppen durch pädagogische Kurzausbildungen sollte nach Auffassung des Deutschen Vereins unbedingt entgegen gewirkt werden. Der Versuch der Bundesagentur für Arbeit, unausgebildete Kräfte in die Kindertagespflege zu vermitteln, birgt die Gefahr, andere, bislang professionell geführte Handlungsfelder zu entprofessionalisieren und den Anforderungen in der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren mit einer Ausbildung „Light“ entsprechen zu wollen. Dies ist keine adäquate Lösung.

Als langfristige Perspektive muss Kindertagespflege in die Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte (Berufsfachschule und Fachschule) eingebaut werden. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht sollten keine neuen Sackgassenberufe etabliert, sondern integrative Berufsfelder im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der sozialen Arbeit als Einheit konzipiert werden. Kindertagespflege ist eine Chance für pädagogisch vorqualifizierte Frauen und Männer nach Abschluss der Ausbildung, sich als Tagespflegepersonen selbstständig zu machen.

Bis zu einer vollständigen Integration eines zukünftigen Berufsfeldes Kindertagespflege in die bestehenden sozialpädagogischen Ausbildungsgänge sind Übergangsfristen festzuschreiben.

### **3. Kindertagespflege als Angebot in öffentlicher Mit-Verantwortung**

#### **3.1 Anwendung des § 22 SGB VIII und das Verhältnis zu §§ 23 und 43 SGB VIII**

Es ist festzustellen: Das Angebot der Kindertagespflege wird sowohl öffentlich als auch privat und ohne Kenntnis des Jugendamtes organisiert und praktiziert. Das wird sich mittelfristig auch nicht ändern, da der Bundesgesetzgeber in Abwägung mit den Elternrechten in § 43 SGB VIII bewusst nicht jede Form von Kindertagespflege unter Erlaubnisvorbehalt gestellt hat.

Die §§ 23, 24 SGB VIII treffen Regelungen für die öffentlich geförderte (d.h.: durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelte und/oder finanzierte) Kindertagespflege. Sind die Bedarfskriterien des § 24 Abs. 3 SGB VIII erfüllt, besteht eine Verpflichtung des Jugendamtes zur Förderung nach § 23 SGB VIII. Das gilt auch für den Fall der selbstbeschafften, erlaubnisfreien Kindertagespflege.

§ 24 Abs. 5 SGB VIII stellt klar, dass darüber hinaus das Jugendamt die Betreuung in Kindertagespflege fördern kann, wenn die Bedarfskriterien des § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht vorliegen. § 24 Abs. 5 SGB VIII zählt beispielhaft die Vermittlung von Tagespflegepersonen, die Übernahme von Beiträgen zur Unfallversicherung und – anteilig – zur Rentenversicherung auf. Auch Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Tagespflegepersonen können durch das Jugendamt erbracht werden.

Jede vom Jugendamt geförderte Kindertagespflege muss dabei den Anforderungen des § 23 Abs. 3 SGB VIII genügen.

§ 43 SGB VIII hat einen anderen Ansatzpunkt: Die Erlaubnispflicht unterscheidet nicht zwischen öffentlich geförderter und rein privater Kindertagespflege, sondern erfasst alle Formen der Kindertagespflege, die die folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen: (s. Anhang 2):

- Betreuung außerhalb der Wohnung des Kindes,
- Betreuung mehr als 15 Stunden pro Woche,
- Betreuung gegen Bezahlung,
- Betreuung länger als drei Monate,
- Betreuung von fremden (nicht eigenen) Kindern.

Zwar sind die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 43 Abs. 2 SGB VIII zu erfüllenden Eignungsvoraussetzungen gleichlautend, jedoch gelten sie nur für die dort jeweils geregelten Bereiche. Die Grundsätze der Förderung in § 22 Abs. 3 SGB VIII geben dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Eingriffsbefugnisse, auch nicht für die Formen der Kindertagespflege, die nicht von § 23 und/oder § 43 SGB VIII erfasst werden.

Auch fehlt es für die Kindertagespflege an einer dem § 22 a Abs. 5 SGB VIII entsprechenden Norm. Im Hinblick auf den Willen des Gesetzgebers, Kindertagespflege den Kindertageseinrichtungen im Grundsatz gleichzustellen, sollte das Jugendamt aber, wenn es im

eigenen Kompetenzbereich tätig wird (also im Rahmen der Leistungsverwaltung), auf die Einhaltung der Grundsätze des § 22 Abs. 3 SGB VIII auch in den Fällen hinwirken, in denen die Kindertagespflege in der Wohnung der Eltern des Kindes (also nicht erlaubnispflichtig) und durch eine von den Eltern selbst beschaffte Tagespflegeperson durchgeführt wird. Bei Kindeswohlgefährdungen ergibt sich aus der Vorschrift des § 8 a SGB VIII eine Eingriffsermächtigung für das Jugendamt auch in diesen Fällen.

### 3.2 Kindertagespflege unter 15 Stunden

In der Praxis haben sich Tagespflegeverhältnisse auch unterhalb der in § 43 SGB VIII definierten Mindeststundenzahl von 15 Stunden etabliert. Diese Entwicklung zeigt, dass seitens der Eltern ein Bedarf an zeitlich kürzer als 15 Stunden bemessener Kindertagespflege besteht.

Die regelmäßige und dauerhaft angelegte Betreuung von Kindern in nur wenigen Stunden pro Woche (z.B. 2 x 2 Stunden zur Ermöglichung von beruflichen Bildungsmaßnahmen, Eingliederungsmaßnahmen nach Hartz IV, Sprachkursen für Migranten/Migratinnen etc.) kann gemäß § 23 SGB VIII ebenfalls öffentlich gefördert werden, da dies ein expliziter Anwendungsfall des § 24 Abs. 3 SGB VIII ist. Nicht einbezogen in das System der Kindertagespflege sind jedoch das klassische Babysitting oder die spontane Nachbarschaftshilfe.

Auch bei der Kindertagespflege unter 15 Stunden ist eine dieser Angebotsform entsprechende Qualität nach § 22 SGB VIII anzustreben. Da mit einer minimalen wöchentlichen Stundenzahl dem Auftrag des § 22 Abs. 3 SGB VIII jedoch nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann, aber trotzdem eine qualifizierte Kurzzeitbetreuung gewährleistet sein soll, sollten die Qualifizierungsprogramme und Fortbildungsangebote nach § 23 SGB VIII dem Zweck und dem Zeitumfang der Betreuung entsprechend modifiziert werden.

### 3.3 Abgrenzung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung

In der Kindertagespflege ist gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII die Erlaubnis für die Förderung von Kindern auf fünf begrenzt. Durch die politische Zielsetzung, bis 2013 750.000 Plätze für Kinder unter drei Jahren, davon 30 % in Kindertagespflege, anbieten zu wollen, erhöht sich der Druck, nach Lösungen zu suchen, wie neben dem Ausbau institutioneller Kapazi-

täten auch über neue Kindertagespflegekonzepte für mehr Kinder das Angebot schnell und qualifiziert erweitert werden kann.

Zum einen stößt dabei das Angebot der sogenannten „Großtagespflegestelle“ auf besonderes Interesse. Sie findet im Gegensatz zur traditionellen Kindertagespflege bevorzugt in Räumen statt, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern des Kindes gehören. Hierbei kommt es beispielsweise zu Entwicklungen, dass mehrere Tagespflegepersonen sich mit ihren Tagespflegestellen, die jeweils bis zu fünf Kinder gleichzeitig haben können, verbinden.

Durch § 43 Abs. 4 SGB VIII findet die Zahl der Kinder in Kindertagespflege eine Obergrenze: Die Länder dürfen durch Landesrecht die Höchstzahl der Tagespflegekinder bei einer Betreuungsperson auf weniger als fünf absenken, bislang aber nicht darüber hinausgehen. Demgegenüber gibt es in einigen Bundesländern Bestrebungen, die Zahl der Kinder auf bis zu acht oder neun Kinder zu erhöhen, wenn maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

Die sogenannte „Großtagespflege“ kennzeichnet den Versuch, die Lücke zwischen der individuellen „klassischen“ Kindertagespflege und der gruppenförmigen institutionellen Förderung insbesondere für Kinder im Alter von unter drei Jahren zu schließen. Die Kindertagespflege hat ihre spezifische Bedeutung jedoch dadurch, dass hier insbesondere sehr kleine Kinder intensive persönliche Zuwendung und die altersgemäß aufwändigen Pflege- und Versorgungsleistungen in einem familienähnlichen Setting bekommen können. Deshalb stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen es noch angemessen ist, hierbei von „Kindertagespflege“ zu sprechen oder ob es sich nicht eher um eine „Großtagespflege mit einrichtungsähnlichem Charakter“ handelt (vgl. Anhang 1: Kriterien zur Abgrenzung von „Kindertagespflege“ und „Einrichtung“).

Die Unterscheidung ist deswegen notwendig, weil davon abhängt, ob diese Form der Betreuung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII oder einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedarf.

Nach Auffassung des Deutschen Vereins ist eine scharf umrissene Grenzziehung nicht möglich. Es kommt vielmehr darauf an, welche für die jeweilige Form der Kindertagesbetreuung bestimmenden Wesensmerkmale im Einzelfall vorherrschend sind. Dabei

kommt es im Hinblick auf die Entscheidung nicht darauf an, bei welcher Form die Mehrzahl dieser Merkmale vorliegt. Hier ist eine Gesamtbewertung entscheidend.

Durch das SGB VIII werden hohe Qualitätserwartungen an die Kindertagespflege gestellt, die denen in Tageseinrichtungen für Kinder entsprechen sollen. Je mehr Kinder auf eine Tagespflegeperson entfallen, desto komplexer und schwieriger wird die Aufgabe in Bezug sowohl auf die Kinder als auch auf deren Eltern. Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erfordert Intensität, Kontinuität und Überschaubarkeit. In einer ständig um die Zahl „fünf“ fluktuierenden Gruppe lässt sich die geforderte Beziehungsdichte nicht gewährleisten. Erhöht sich die Kinderzahl auf insgesamt mehr als fünf, zieht das ein größeres Maß an Bürokratisierung und organisatorischem Aufwand für alle Beteiligten nach sich, z.B. um zu kontrollieren, ob tatsächlich immer nur höchstens fünf Kinder gleichzeitig anwesend sind. In solchen Fallkonstellationen entsteht die Gefahr, dass die Tagespflegeperson dem Anspruch, neben bloßer Betreuung auch qualifizierte Erziehungs- und Bildungsarbeit zu leisten, nicht mehr ausreichend Rechnung tragen kann.

Einer Tagespflegeperson die Aufnahme von mehr als fünf Kindern zu erlauben, kann aus pädagogischer Sicht vom Deutschen Verein nicht gefordert werden, wenngleich diese Form der Kindertagespflege juristisch möglich ist.

Anders argumentieren muss man bei einem Konstrukt, bei dem sich in geeigneten fremden Räumen (z.B. Kindertageseinrichtung) mehrere Tagespflegepersonen mit den jeweils ihnen zugeordneten Kindern einfinden. Hier wäre allerdings wegen der räumlichen, sozialen und pädagogischen Implikationen dieser neuartigen Kleingruppenform eine sozialpädagogische Vollprofessionalisierung von Anfang an zu fordern.<sup>4</sup> Die Fiktion „meine“ und „deine“ Kinder lässt sich in der Praxis nicht aufrechterhalten. Die Kinder suchen sich ihre Bezugspersonen selbst und fragen nicht danach, wer die Pflegeerlaubnis hat. Auch die Eltern dürften sich ihre Vertrauenspersonen nach anderen als lizenzierten Kriterien auswählen. Mit Blick auf Vertretungen/kurzfristigem Einspringen bei Ausfallzeiten ist es nicht empfehlenswert, dass eine Tagespflegeperson mit fünf Kindern eine andere mit ebenfalls fünf Kindern vertritt. So muss man auch hier zu dem Ergebnis kommen, dass Konstruktionen mit mehr als fünf Kindern eine Form kleingruppenhafter Erziehung, Bildung und Betreuung

<sup>4</sup> Allein mit Blick auf die Elternarbeit wäre dies geboten. Zu einer Anzahl von acht bzw. neun Kindern gehören im Regelfall mindestens acht bis neun Erziehungsberechtigte. Mit diesen soll die Tagespflegeperson eine Erziehungspartnerschaft eingehen, d.h. Gespräche über den Stand der Bildungs- und Entwicklungsprozesse führen.

über Tag darstellen, die bei verantwortlicher Gestaltung in ihren Kosten gegenüber tradierten institutionellen Formen kaum Vorteile bieten dürften.

„Großtagespflegestellen“ mit bis zu fünf Kindern sollten allerdings ausgebaut werden, weil gerade diese Form gegenüber der Betreuung von einzelnen oder wenig Kindern mehr Chancen durch das Miteinander von Kindern und der größeren Beteiligung von Eltern zu bieten hat. Dafür muss aber die fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen deutlich verbessert werden (vgl. hierzu Kap. 2.2).

Grundsätzlich ist bei einer Anzahl von fünf Kindern darauf zu achten, dass der Anteil der Kinder unter drei Jahren nicht zu hoch ist. Außerdem muss bei der Kinderzahl der Anteil gegebenenfalls eigener Kinder der jeweiligen Tagespflegeperson in einer bestimmten Altersgruppe mit einbezogen werden.

#### **4. Finanzierung der Kindertagespflege**

Ein – wie im o.g. Gutachten vorgeschlagenes – degressives Finanzierungsmodell, bei dem beim ersten Kind ein relativ hoher Sockelbetrag und mit zunehmender Kinderzahl jeweils ein geringeres Entgelt gezahlt wird, um für das erste Kind bereits ein weitgehend – die Existenz sicherndes – Einkommen zahlen zu können, führt in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten. Eine solche Förderung würde die Chancen kleingruppenförmiger Kindertagespflege einschränken und generell über Gebühr verbürokratisieren. Manchmal kommen Kinder aus Zuständigkeitsbereichen unterschiedlicher Jugendhilfeträger; zudem wäre es fraglich, ob bei den „kostengünstigeren“ Kindern diese geringere Finanzierung auch zu einer Reduzierung der Elternbeiträge führen könnte bzw. müsste. Da Eltern anteilmäßig zu den konkreten Kosten ihres Kindes herangezogen werden, wäre es kaum zu vermitteln, dass Eltern für „spätere“ Kinder weniger bezahlen müssten als die mit den „früheren“. Durch Zu- und Abgänge wären zudem permanent neue Beiträge zu ermitteln. Deshalb spricht sich der Deutsche Verein gegen dieses Finanzierungsmodell aus.

Demgegenüber präferiert der Deutsche Verein eine stundenbezogene Finanzierung pro Kind. Hierdurch kann am besten der unterschiedlichen Zahl von gleichzeitig anwesenden

Kindern, einer differierenden Betreuungsdauer und damit auch der objektiven Leistungserbringung seitens der Tagespflegeperson entsprochen werden.

Die Bereitstellungs- und Sachkosten<sup>5</sup>, um überhaupt Kindertagespflege anbieten zu können, sind hinzuzurechnen.

Da die Kindertagespflege keine Einrichtung ist, sondern eine individuelle Betreuungsform, dürften anteilige Beiträge der Eltern an Durchschnittskosten bei tatsächlich pro Kopf unterschiedlicher Kostensituation keinen rechtlichen Bestand haben. Das bedeutet für die Tagespflegepersonen, dass wer weniger als fünf Kinder betreut, entsprechend weniger Einkommen erhält. Die Förderung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf (und damit gegebenenfalls weniger Kindern bei einer Tagespflegeperson) sollte allerdings bei der Berechnung des Einkommens berücksichtigt werden.

Zur Finanzierung der Kindertagespflege bietet es sich nach Auffassung des Deutschen Vereins an, in Anlehnung an die §§ 78 a ff. SGB VIII Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Tagespflegepersonen zu treffen.

Eine solche vertragliche Vereinbarung bietet neben der beidseitigen Finanzierungssicherheit auch die Chance, klare Regelungen zu gegenseitigen Rechten und Pflichten, zur Qualität, zur Abrechnungssystematik wie auch zur Anwendbarkeit anderer Vorschriften des SGB VIII zu treffen.

Hiermit können auch die Anforderungen des § 8 a SGB VIII im Rahmen der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 3 SGB VIII geregelt werden. Bei der Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass für die Tagespflegeperson hinsichtlich der Sicherstellung des Kindeswohls frühzeitig ein/e zuständige/r Ansprechpartner/in beim Jugendamt zu benennen ist.

Bestandteil der Vereinbarung sollte darüber hinaus eine gestaffelte qualifikationsabhängige Vergütung sein. Eine schrittweise Professionalisierung der Tagespflegepersonen liegt im Interesse der öffentlichen Jugendhilfeträger wie auch der Kinder und Eltern. Welche Qualifikationsniveaus zu einer verbesserten Vergütung führen, verbleibt in der Definitionsmacht

---

<sup>5</sup> Dabei handelt es sich insbesondere um Miete für angemessene Räumlichkeiten, Wasser-, Strom- und Heizungskosten sowie um Verpflegung und Spielmaterial.

des Landesgesetzgebers bzw. des Jugendamtes, soweit es sich nicht um angestellte Tagespflegepersonen handelt.

## 5. Kostenbeteiligung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten

In Anbetracht der Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist der Deutsche Verein grundsätzlich der Auffassung, dass regelmäßig keine erheblich differierende Kostenbeteiligung der Eltern gefordert werden darf. Der Deutsche Verein empfiehlt, die Elternbeiträge für die Kindertagespflege in Anlehnung an die jeweilige Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen in den Ländern und Kommunen zu erheben. Hierbei sollten Beitragsbefreiungsgründe oder der Verzicht auf die Erhebung der Elternbeiträge gleichrangig Anwendung finden.

Daraus ergibt sich nicht zwingend, dass die Beitragshöhen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege identisch sein müssen. Jedoch sollte für die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten im Verhältnis der Anteil an den angemessenen Gesamtkosten für die Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein. Die unterschiedlichen Leistungen unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs, der Qualität und Flexibilität sowie die Kosten für die unterschiedlichen Leistungen müssen bei der Beitragsbemessung Berücksichtigung finden.

Bei einer Beitragsstaffelung durch kommunale Satzung oder Landesrecht taucht die Frage auf, ob dies nach § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII auch für die Kindertagespflege zulässig ist. Der Gesetzeswortlaut bezieht sich ausschließlich auf die Tageseinrichtungen für Kinder und erwähnt in Satz 2 die Kindertagespflege nicht. In den ersten Gerichtsentscheidungen<sup>6</sup> wird davon ausgegangen, dass dies ein redaktionelles Versäumnis ist.

Die Elternbeiträge sollten nach Meinung des Deutschen Vereins so ausgestaltet werden, dass sie unterhalb der privat vereinbarten Beiträge, die Eltern an Tagespflegepersonen zahlen, bleiben. Dies hätte eine Anreizwirkung, Kindertagespflege zunehmend in öffentlicher Verantwortung durchzuführen bzw. nicht ohne Beteiligung der öffentlichen Jugendhil-

<sup>6</sup> Zum Beispiel hat das VG Gelsenkirchen mit Beschluss vom 1. Februar 2007 – 19 L 1732/06 – die Zulässigkeit einer Staffelung von Kostenbeiträgen bei Kindertagespflege trotz § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ebenfalls bejaht (vgl. „Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht – Heft 2/2007, S. 103 f.).

feträger. Es besteht eine Vorleistungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Bei Vorliegen der im SGB VIII genannten Voraussetzungen sind die Leistungen der Kindertagespflege zu gewähren. Erst anschließend kann die Eigenverantwortung im Wege eines Kostenbeitrags eingefordert werden. Die Praxis, der Tagespflegeperson die laufende Geldleistung nur abzüglich des Kostenbeitrags auszuzahlen, ihr die Kostenbeitragsforderung abzutreten und sie in dieser Höhe auf die Geltendmachung gegenüber den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten zu verweisen, wird im DIJuF-Gutachten für rechtswidrig gehalten. Eine anderweitige Regelung ist jedoch nach Auffassung des Deutschen Vereins dann zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten (Jugendamt, Tagespflegeperson und Eltern) eine einvernehmliche Vereinbarung getroffen wird.

## **6. Status von Tagespflegepersonen**

Kindertagespflege gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII kann im Haushalt einer geeigneten Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten geleistet werden – in mehreren Bundesländern auch in anderen geeigneten Räumen.

In der gegenwärtigen Praxis bestehen demzufolge verschiedene Möglichkeiten der statusrechtlichen Einordnung von Tagespflegepersonen.

Tagespflegepersonen können als Arbeitnehmer/innen der Eltern tätig sein, wenn sie entweder im Haushalt der Eltern organisatorisch und zeitlich eingegliedert sind oder wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet. Wird jedoch ein weiteres fremdes Kind (d.h. aus einer anderen als der ursprünglichen Familie) aufgenommen, ist der Weisungs- und Zurechnungszusammenhang durchbrochen und die Tätigkeit der Tagespflegeperson als eine selbstständige anzusehen.

Eine Tätigkeit als Arbeitnehmer/in des freien Trägers oder des Jugendamtes ist möglich. Im Kontext der Kindertagespflege als betriebliches Angebot wird das Angestelltenverhältnis als eine sinnvolle Form bewertet, die zunehmend Verbreitung finden wird.

Auch zukünftig wird es weiterhin beide Formen geben: freiberuflich und angestellt. Entscheidend ist die Beantwortung der Frage, wie in beiden Formen die Qualität sichergestellt werden kann.<sup>7</sup> Deshalb ist die Formulierung von Standards unabdingbar.

Der Deutsche Verein hält hinsichtlich der Kindertagespflege generell sowohl freiberufliche als auch angestellte Tätigkeit rechtlich und fachlich für angemessen. Voraussetzung ist in beiden Fällen die in Kap. 2.2 beschriebene Qualifikation der Tagespflegeperson.

## 7. Steuerrechtliche Einordnung

Die bisherige einkommenssteuerrechtliche Einordnung<sup>8</sup> sieht eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) vor, wenn keine erwerbsmäßige Kindertagesbetreuung vorliegt. Es wurde hier davon ausgegangen, dass bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern grundsätzlich keine erwerbsmäßige Kindertagespflege vorliegt. Diese Norm galt sowohl für die Kindertagespflege als auch für die Vollzeitpflege.

Diese rechtliche Einordnung der Frage nach der Steuerpflichtigkeit von Geldern, die Tagespflegepersonen erhalten, ist mit einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 17. Dezember 2007<sup>9</sup> grundlegend geändert worden. Danach sind ab dem Veranlagungsjahr 2009 die gesamte laufende Geldleistung als Einnahme im Sinne des Steuerrechts anzusehen, unabhängig davon, ob die Geldleistung durch die öffentlichen Jugendhilfeträger oder durch private Personen (Eltern) erbracht wird.

Mit dem o.g. Schreiben trifft das BMF eine Regelung mit dem Rechtscharakter einer Verwaltungsanweisung (und damit keines Gesetzes und keiner Verordnung). Verwaltungsanweisungen binden die Verwaltung bei der Auslegung von Gesetzen und Rechtsprechung und können finanzgerichtlich überprüft werden.

<sup>7</sup> Vgl. Jurczyk/Rauschenbach/Tietze u.a.: Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Zur Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten, 2004, S. 54 ff.

<sup>8</sup> Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Februar 1990.

<sup>9</sup> Zu finden ist das Schreiben „Einkommenssteuerliche Behandlung von Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege“ unter folgendem Link: [http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Aktuelles/BMF\\_Schreiben/Veroeffentlichungen\\_zu\\_Steuerarten/einkommensteuer/201,templateld=raw,property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/einkommensteuer/201,templateld=raw,property=publicationFile.pdf).

Die im Schreiben des BMF getroffenen Feststellungen sind zum Teil interpretationsbedürftig. Dies wird im Folgenden skizziert<sup>10</sup>:

- Formulierung: *„Betreut die Tagespflegeperson die Kinder verschiedener Personensorgeberechtigter im eigenen Haushalt oder in anderen Räumen eigenverantwortlich, handelt es sich um eine selbstständige Tätigkeit, da sie vorrangig auf die Erzielung von Einkünften ausgerichtet ist.“* Der Passus „verschiedener Personensorgeberechtigter“ ist nicht als zwingende Vorgabe anzusehen. Auch Kinder **eines** Personensorgeberechtigten fallen unter diese Regelung.
- Formulierung: *„Betreut die Tagespflegeperson ein Kind, jedoch in dessen Familie nach Weisungen der Personensorgeberechtigten, ist sie in der Regel Arbeitnehmer, die Personensorgeberechtigten sind die Arbeitgeber.“* Der Passus „ein Kind“ ist als Gattungsbegriff zu verstehen und regelt nicht die Anzahl der Kinder.
- Formulierung: *„Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbstständige Tätigkeit statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht abgezogen werden.“* Gleichwohl ist in diesen Fällen der Nachweis über Einzelaufstellungen möglich.
- Alle Bestandteile der laufenden Geldleistung müssen versteuert werden, sowohl der Anerkennungsbeitrag zur Förderleistung, als auch die Erstattung des Sachaufwandes sowie die Erstattung der Versicherungskosten. Dafür kann die neu eingeführte Betriebsausgabenpauschale pro Kind in Höhe von 300,- € bzw. die Spitzkostenabrechnung das zu versteuernde Einkommen entsprechend reduzieren.

Zur Abfederung der Folgen der neuen einkommensteuerrechtlichen Einordnung für die Tagespflegepersonen schlägt der Deutsche Verein vor, entweder die Betriebskostenpauschale auf 400,- € zu erhöhen oder die Regelung noch bis 2010 auszusetzen, damit eine wirklich kohärente Lösung für alle Beteiligten – insbesondere mit Blick auf den geplanten Auf- und Ausbau der Kindertagespflege – gefunden werden kann.

## 8. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Ziel der Reform der Kindertagespflege durch das TAG und das KICK ist, Kindertagespflege als Teil eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Kindertagesbetreuung

<sup>10</sup> Das BMF hat anlässlich der Erarbeitung dieser Empfehlungen in der Sitzung vom 24.05.2007 etliche Klar-

zu etablieren. Damit muss einhergehen, die in diesem System tätigen Tagespflegepersonen zu qualifizieren und zu professionalisieren: Sie agieren in diesem Feld nicht mehr im Rahmen einer uneigennützig familialen Unterstützungsleistung, sondern bieten im Gegenleistungsverhältnis – jedenfalls bei einer konsequenten Weiterentwicklung der Kindertagespflege – ein qualifiziertes, berufliches Angebot an. Es ist daher folgerichtig, Tagespflegepersonen in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme zu integrieren.

## 8.1 Alterssicherung

Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII gehört zum Leistungsumfang die hälftige Erstattung der Aufwendungen, die die Tagespflegeperson für die Alterssicherung aufbringt.

Selbstständig Tätige unterliegen in der Regel nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Von dieser Regelung wird aber für bestimmte Berufsgruppen nach § 2 SGB VI abgewichen. Die Tätigkeit der Tagespflegeperson wird hierzu gezählt, wenn die Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt wird. Das ist der Fall, wenn die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze überschritten ist. Eine versicherungsfreie geringfügige Tätigkeit liegt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI i.V.m. § 8 Abs. 1 und 3 sowie § 8 a SGB IV vor, wenn das Entgelt für die – selbstständige oder unselbstständige – Tätigkeit 400,- € monatlich nicht übersteigt. Unabhängig von der Höhe des Monatseinkommens ist die Tätigkeit auch dann geringfügig, wenn sie aufgrund ihrer Eigenart oder vertraglichen Begrenzung auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage beschränkt ist, solange sie nicht beruflich ausgeübt wird. Hieraus leitet sich die Regel ab, dass Geringfügigkeit auch dann vorliegt, wenn eine Tätigkeit nur einen Tag pro Woche ausgeübt wird.

Die Rentenversicherungspflicht für eine mehr als geringfügige Tätigkeit in der Kindertagespflege ergibt sich aus § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Nach dieser Vorschrift sind Erzieher/innen rentenversicherungspflichtig, es sei denn, sie beschäftigen im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit versicherungspflichtige Arbeitnehmer/innen. Der Begriff des Erziehers/der Erzieherin ist weit zu fassen. Er erfasst pädagogische Tätigkeiten, die auf die Entwicklung der Persönlichkeit, des Charakters oder der Sozialisation der zu Erziehenden gerichtet sind, sowie therapeutische Tätigkeiten. Gerade die Aufgabenstellung der durch die Reform des SGB VIII professioneller als bisher ausgestalteten Kindertagespflege fällt hierunter.

---

stellungen getroffen, die Grundlage der Erläuterungen sind.

Eine zusätzliche Altersvorsorge (z.B. Riester- oder Rürup-Rente) Rentenversicherungspflichtiger ist nicht zu erstatten. Das Gesetz strebt lediglich eine Gleichstellung von Tagespflegepersonen mit Arbeitnehmer/innen an. Eine private Altersvorsorge der Tagespflegeperson ist nur berücksichtigungsfähig, wenn keine Versicherungspflicht besteht. Das ist dann der Fall, wenn die Tagespflegeperson geringfügig beschäftigt ist, gleichwohl aber bereits eine Wahrnehmung der Aufgaben nach § 23 SGB VIII angenommen werden kann (vgl. Kap. 3.3). Eine geringfügig beschäftigte, d.h. nicht selbstständige Tagespflegeperson kann allerdings nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 163 Abs. 8 SGB VI auf die Beitragsfreiheit in der Rentenversicherungspflicht verzichten, sodass dann wieder eine Versicherungspflicht besteht. Ist die Tagespflegeperson mehr als geringfügig beschäftigt, entfällt die Versicherungspflicht, wenn die Tagespflegeperson im Rahmen dieser Tätigkeit weitere versicherungspflichtige Arbeitnehmer/innen beschäftigt (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Tagespflegepersonen, die wegen der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen nicht unter die Versicherungspflicht fallen, können sich in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichern (§ 7 SGB VI). Es liegt dann keine Versicherungspflicht vor.

Private Alterssicherung kann durch eine Vielzahl von Maßnahmen und Anlageformen betrieben werden. Insoweit ist die Tagespflegeperson frei in der Entscheidung, in welcher Form sie eine – berücksichtigungsfähige<sup>11</sup> – Altersvorsorge betreibt. Die Höhe der Erstattung einer angemessenen privaten Alterssicherung orientiert sich in allen Fällen an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Deutsche Verein schlägt vor, dass die Jugendhilfeträger auch im Falle einer privaten Alterssicherung den hälftigen Betrag der Beiträge zur gesetzlichen Alterssicherung (derzeit 19,9 %) erstatten. Dies ist als Höchstmaß zu verstehen und bietet keine – fiktive – Bemessungsgrundlage, wenn tatsächlich im Rahmen der privaten Vorsorge ein geringerer Betrag gezahlt wird. In diesen Fällen sind pauschalierte Erstattungen durch das Jugendamt aus Gründen der Praktikabilität des Gesetzesvollzugs zulässig. Diese müssen mindestens in der Nähe der tatsächlichen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung liegen.

---

<sup>11</sup> Als eine erste Orientierung der Anlageform können die Kriterien zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen dienen (§ 1 Abs. 1, 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz [AltZertG]).

## 8.2 (Gesetzliche) Unfallversicherung

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII hat die Tagespflegeperson Anspruch auf die Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherungspflicht ergibt sich für die in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Tagespflegeperson aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Durch die Gewährung der laufenden Geldleistung wird das Jugendamt nicht zum Arbeitgeber der Tagespflegeperson, es sei denn, es besteht ein ausdrücklich gewolltes Anstellungsverhältnis.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII sind in der Wohlfahrtspflege selbstständig tätige Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtig. Zum Mindestumfang der Tätigkeit gilt das zur Rentenversicherungspflicht Gesagte entsprechend: Es gilt auch hier die allgemeine sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV.

Beiträge für eine private Unfallversicherung braucht das Jugendamt nur dann zu erstatten, wenn die Tagespflegeperson im Ausnahmefall ausschließlich privat unfallversichert ist, und dann auch nur in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung. Auch wenn § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII an dieser Stelle das Tatbestandsmerkmal der Angemessenheit – im Gegensatz zum Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge zu einer Alterssicherung – nicht vorsieht, ergibt sich dies aus dem Zweck der gesetzlichen Regelung: § 23 Abs. 2 SGB VIII will ersichtlich die Gleichstellung der Tagespflegepersonen mit „normalen Arbeitnehmer/innen“ im Hinblick auf die Unfall- und Rentenversicherung. Deren Ansprüche sind auf die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme beschränkt. Die Beiträge für eine zusätzliche private Unfallversicherung muss das Jugendamt daher ebenfalls nicht erstatten.

Die Höhe des Beitrags ist u.a. vom Jahresverdienst der Tagespflegepersonen abhängig, der über dem fiktiven Jahresverdienst der gesetzlichen Unfallversicherung liegen kann. Erzielt die Tagespflegeperson tatsächlich einen höheren Jahresverdienst aus ihrer Tätigkeit in der Kindertagespflege und wählt sie – als selbstständig tätige Tagespflegeperson – einen über dem Mindestbetrag liegenden Jahresverdienst, dann ist dieser auch maßgeblich für die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.

Übliche Unterbrechungen (Ferienzeiten, kürzere Erkrankungen) unterbrechen die Unfallversicherungspflicht nicht. Wird die Betreuungszeit für einen längeren Zeitraum unterbro-

chen, besteht keine Verpflichtung des Jugendamtes, auch für diese Zeiträume die Kosten der Unfallversicherung zu erstatten. Nach Auffassung des Deutschen Vereins ist eine Unterbrechungszeit von bis zu sechs Wochen (entsprechend der Sommerferien in der Schule) als unbeachtlich anzusehen.

### 8.3 Krankenversicherung

Tagespflegepersonen unterliegen aus ihrer Tätigkeit heraus nicht der Krankenversicherungspflicht. Sie können entweder beim Ehepartner familien- oder als Selbstständige freiwillig versichert sein. Für eine Familienversicherung gilt eine Einkommensgrenze, die derzeit bei 355,- € monatlich liegt. Nur wer als Arbeitnehmer einer geringfügigen Beschäftigung – einem sogenannten Minijob – nachgeht, kann bislang bis zu 400,- € im Monat verdienen. Selbstständige Tagespflegepersonen, die ein steuerpflichtiges Einkommen von zur Zeit mehr als 355,- € im Monat erzielen, müssen sich freiwillig versichern.

Für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung werden verschiedene Voraussetzungen geprüft. So wird unterschieden zwischen nebenberuflich selbstständig Tätigen und hauptberuflich selbstständig Tätigen. Die Einordnung der Tätigkeit erfolgt auf der Grundlage der Überprüfung der Höhe der Einkünfte, der Arbeitsstundenzahl und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Bestreitung des Lebensunterhalts).

Auf der Grundlage der Einordnung der Tagespflegeperson nach haupt- oder nebenberuflich selbstständig Tätige werden verschiedene Mindesteinkommensgrenzen festgelegt, anhand derer sich die Versicherungsbeiträge bemessen. Tagespflegepersonen, die als nebenberuflich selbstständig Tätige eingestuft sind, haben in der Regel niedrigere Versicherungsbeiträge zu leisten als Tagespflegepersonen, die als hauptberuflich selbstständig Tätige gelten.

In der bisherigen Praxis der Krankenversicherungsträger wird zur Ermittlung der Versicherungsbeiträge bei Tagespflegepersonen von der Möglichkeit der vereinfachten Prüfung<sup>12</sup> Gebrauch gemacht. Das heißt: Es wird zur Bestimmung der selbstständigen Tätigkeit (ne-

---

<sup>12</sup> Die Möglichkeit der vereinfachten Prüfung geht auf eine Empfehlung der Arbeitsgruppe der Spitzenverbände der Krankenkassen zurück. Die Empfehlung besitzt keinen rechtsverbindlichen Charakter. Allerdings hat die Praxis gezeigt, dass der Empfehlung in der Regel gefolgt wird.

ben- oder hauptberuflich) bei Tagespflegepersonen lediglich auf die Anzahl der in Vollzeit betreuten Kinder abgestellt. Bei bis zu fünf Kindern wird von einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit ausgegangen.

Darüber hinaus verfügen zahlreiche Kassen über sogenannte Härtefallregelungen. Danach kann der Krankenversicherungsbeitrag auf Antrag des/der Versicherten reduziert werden. Dabei erfolgt eine Überprüfung des Einkommens und Vermögens der Bedarfsgemeinschaft, vergleichbar mit den Regelungen im SGB II.

Die Pflicht, Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen, ist abhängig vom Bestehen einer Krankenversicherung, unabhängig davon, ob der/die Versicherte privat oder gesetzlich versichert ist. Danach müssen nur die Tagespflegepersonen einen Beitrag zur Pflegeversicherung leisten, die selbst krankenversichert sind.

Bemessungsgrundlage ist auch hier das Einkommen. Zur Berechnung wird ebenfalls von einem Mindesteinkommen ausgegangen. Kinderlose müssen einen höheren Beitrag ihres Einkommens in die gesetzliche Pflegeversicherung einzahlen.

Anders als bei den Beiträgen zur Altersvorsorge und zur Unfallversicherung nennt § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII keinen Kranken- sowie Pflegeversicherungsbeitrag. Der Deutsche Verein regt an, seitens des Gesetzgebers zu prüfen, ob die Beiträge, die durch Krankenversicherung und Pflegeversicherung für Tagespflegepersonen entstehen, im Rahmen der Förderung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII berücksichtigt werden können.

## Anhang 1

Kindertagespflege	Einrichtung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwesenheit eigener Kinder der Tagespflegeperson</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden keine eigenen Kinder der Betreuungsperson mit betreut.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• kleinere Kindergruppe (bis zu fünf Kinder)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mehr als fünf Betreuungsverträge</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine einzige kontinuierliche Bezugsperson (Tagespflegeperson)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zwei oder mehr Bezugspersonen, die evtl. in Arbeitsschichten arbeiten und sich gegenseitig ablösen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenseitige Vertretung nur im Ausnahmefall</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• arbeitsteilige Wahrnehmung der Aufgabe</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• von abgebenden Eltern als privater Familienhaushalt wahrgenommen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• von abgebenden Eltern als Kindertageseinrichtung wahrgenommen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tagespflegequalifizierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erzieherinnenausbildung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• flexible, individuell mit den Eltern ausgehandelte Betreuungszeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• feste Öffnungszeiten, die den Eltern vorgegeben sind</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tagespflegeperson kocht selbst Mittagsmahlzeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mittagsmahlzeiten werden nicht von der Betreuungsperson zubereitet.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumlichkeiten familiär eingerichtet mit Spielräumen/-ecken für Kinder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumlichkeiten ausschließlich auf Anwesenheit von Kindern ausgerichtet</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• stärkerer Sozialraumbezug (z.B. Nachbarschaft, Gänge zur Post, zum Bäcker, zum Markt)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vorwiegende Nutzung eigener Außenflächen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ergänzende Anwesenheit oder regelmäßige Besuche anderer Angehöriger des Tagespflegehaushalts (Ehemann, Oma, Opa, ältere Kinder etc.)</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• angestellte Betreuungspersonen</li> </ul>

## Anhang 2

### Kindertagespflege – Abgrenzung von § 23 und § 43 SGB VIII

#### § 23 Förderung in Kindertagespflege

§ 23 beschreibt den Umfang der Leistung, die Zusammensetzung der laufenden Geldleistung, die Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegepersonen sowie die Beratungs- und Begleitungsverpflichtung der Jugendämter.

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

*Erläuterung: Absatz 1 beschreibt den Umfang der Leistung, die durch die Jugendämter zu erbringen ist.*

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

*Erläuterung: Absatz 2 erläutert den Umfang der laufenden Geldleistung, die Art der Festlegung sowie das Spektrum der Empfangsberechtigten.*

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

*Erläuterung: Absatz 3 beschreibt die Eignungsvoraussetzungen für öffentlich geförderte Tagespflegepersonen sowie deren erforderliche Qualifikation.*

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

*Erläuterung: Absatz 4 regelt den Beratungsanspruch für die Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen sowie die Verpflichtung der Jugendämter Regelungen zur Überbrückung von Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen zu treffen und Organisationen und Verbände von Tagespflegepersonen zu beraten und zu fördern.*

#### § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 43 beschreibt, welche Kindertagespflege erlaubnispflichtig ist.

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

*Erläuterung: Absatz 1 regelt für wen und unter welchen Bedingungen durch das Jugendamt eine Erlaubnis zu erteilen ist. Genehmigungspflichtig ist die Betreuung nur wenn alle genannten Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind.*

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und

*Erläuterung: Absatz 2 Ziffer 1 beschreibt die persönlichen Grundvoraussetzungen der Tagespflegeperson, die für eine Genehmigung erforderlich sind.*

2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

*Erläuterung: Absatz 2 Ziffer 2 sagt, dass für eine Genehmigung kindgerechte Räumlichkeiten erforderlich sind.*

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

*Erläuterung: Absatz 2 letzter Satz beschreibt die Genehmigungsvoraussetzung in Bezug auf die Qualifikation der Tagespflegeperson.*

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

*Erläuterung: Absatz 3 regelt die Höchstzahl der zu betreuenden Kinder, die Laufzeit der Genehmigung und eine Meldepflicht über bedeutsame Ereignisse.*

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

**Zusammenfassung:** Jede durch das Jugendamt vermittelte und/oder durch die Gewährung einer laufenden Geldleistung finanzierte Kindertagespflege muss den Anforderungen des § 23 Abs. 3 SGB VIII genügen. Eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII ist unabhängig davon erforderlich, wenn folgende Aspekte gleichzeitig zutreffen:

- Betreuung außerhalb der Wohnung des Kindes
- Betreuung mehr als 15 Stunden pro Woche
- Betreuung gegen Bezahlung
- Betreuung länger als drei Monate
- Betreuung von fremden (nicht eigenen) Kindern

**Anmerkungen zur Kindertagespflege unter 15 Stunden:** Auch die regelmäßige Betreuung von Kindern an nur wenigen Stunden pro Woche (z.B. 2 x 2 Stunden) zur Ermöglichung von beruflichen Bildungsmaßnahmen, Eingliederungsmaßnahmen (Hartz IV), Sprachkursen für Migranten etc. ist – anders als das klassische Babysitting – eine Angebotsform nach § 23 SGB VIII. Da mit einer minimalen wöchentlichen Stundenzahl der Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 22 Abs. 3 nicht umsetzbar ist, sondern es vielmehr um eine qualifizierte Kurzzeitbetreuung geht, können die Qualifizierungsprogramme und Fortbildungsangebote nach § 23 dem Zweck und dem Zeitumfang der Betreuung entsprechend reduziert werden.